

Behandlungsvertrag

zwischen: Praxis Osteopathie Dingeldein

und Patient:

Nachname, Vorname : _____

Geburtsdatum : _____

Erziehungsberechtigte: _____

Adresse (Str. Nr.; PLZ Ort): _____

Telefonnummern : _____

E-Mail-Adresse : _____

Krankenversicherung : _____

gesetzlich privat Beihilfe berechtigt Heilpraktiker-Zusatzversicherung

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die osteopathische/naturheilkundliche Behandlung des Patienten.

II. Honorar

Als Honorar für eine osteopathische und naturheilkundliche Heilbehandlung wird unabhängig von der Länge der Behandlung ein Betrag von ca. 90 – 115 € pro Termin vereinbart. Die Dauer der Behandlung richtet sich nach dem Behandlungsverlauf und dauert durchschnittlich 40-60 Minuten. Als Behandlung zählt auch das Anamnesegespräch mit dem Patienten.

Das Honorar ist unmittelbar fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

III. Terminvereinbarung/Absagen von Terminen

Die Praxis wird als Bestellpraxis geführt. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für den jeweiligen Patienten reserviert ist. Der Patient ist daher verpflichtet, Termine pünktlich einzuhalten, und falls erforderlich, Termine frühzeitig, spätestens aber **24 Stunden vorher** abzusagen, damit die für den Patienten vorgesehene Zeit noch anderweitig verplant werden kann.

Für unentschuldig nicht wahrgenommene oder nicht rechtzeitig abgesagte Termine fällt eine **Ausfallpauschale** in Höhe der Behandlungskosten an, wobei dem Patienten der Nachweis vorbehalten bleibt, dass der Praxis kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

IV. Abrechenbarkeit osteopathischer Leistungen

Die Honorarabrechnung erfolgt bei **privatversicherten** Patienten grundsätzlich nach der Gebührenordnung für Heilpraktiker (GebÜH). Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang erheblich.

Gesetzlich Krankenversicherte erhalten nicht grundsätzlich eine Erstattung der osteopathischen Leistungen, können aber Zuschüsse erhalten, sofern die Krankenkasse diese anbietet.

Der Patient hat die Erstattbarkeit vor der ersten Behandlung mit der eigenen Krankenversicherung selbst abzuklären.

Der Behandlungsvertrag besteht zwischen dem Patienten und der Praxis Osteopathie Dingeldein unabhängig von den individuellen Versicherungsverhältnissen des Patienten und verpflichtet diesen zum Ausgleich der Honorarabrechnung unabhängig davon, ob gegenüber Dritten bzw. der Krankenversicherung ein Erstattungsanspruch besteht.

Datum, Unterschrift Patient/Erziehungsberechtigte(r)